



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland

Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 044/24
Abschluss der Arbeit: 10.07.2024
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Das System und die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe	4
2.	Kindeswohlgefährdung und deren Erkennung	6
3.	Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung	7
4.	Das Jugendamt und die Justiz	10
5.	Kinderschutzpolitik	11

1. Das System und die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe

Der Staat hat gemäß **Art. 6 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes (GG)**¹ den Schutzauftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Für die staatliche Kinderschutzpolitik ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verantwortlich. Außerdem ist im Deutschen Bundestag die **Kinderkommission** eingerichtet, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Parlament und außerhalb des Parlaments vertritt.²

Deutschland hat bereits im Jahr 1992 die **UN-Kinderrechtskonvention**³ ratifiziert, die seit 2010 ohne Vorbehalte gilt und den Staat dazu verpflichtet, die festgehaltenen Grundsätze zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Um die Einhaltung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu kontrollieren und um politisch zu beraten, gibt es seit 2015 eine **Monitoring-Stelle**, eingerichtet vom Deutschen Institut für Menschenrechte.⁴

Rechtsgrundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auch das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**⁵, welches im Buch 4 das Familienrecht regelt. Weitere Rechtsgrundlage ist das **Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**⁶. Dieses soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leistungen und Angebote für ihr Wohlergehen ermöglichen. Im Jahr 2002 wurde das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**⁷ erlassen, welches dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit⁸ dient.

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 2 Die Kinderkommission ist ein seit 1988 bestehender Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Deutschen Bundestag. Deutscher Bundestag, Kinderkommission Basisinformationen, 1. Juni 2018, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13_familie/kiko/basisinformationen-878960. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024.
 - 3 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990).
 - 4 Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention>.
 - 5 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185).
 - 6 Das Achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).
 - 7 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).
 - 8 Mit Öffentlichkeit sind Orte wie Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle gemeint. Frei zugängliche Orte wie Parks oder öffentliche Plätze fallen nicht unter das Jugendschutzgesetz.

Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien und stellt ihnen dafür umfangreiche Leistungen zur Verfügung. Es stärkt und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, vertritt ihre Interessen und bietet ihnen Beratung und Schutz. Darüber hinaus unterstützt das Jugendamt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die rund 600 Jugendämter in Deutschland sind in vielfältiger Weise für die Kinder, Jugendlichen und Eltern tätig.

Jedes Bundesland hat mindestens ein **Landesjugendamt**, welches gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und anderen Einrichtungen fördert, überregionale Planung von neuen Modellen der Kinder- und Jugendhilfe vornimmt und für Fortbildungen der Fachkräfte sorgt. Auf kommunaler Ebene sind gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII die **öffentlichen Träger** (meist Landkreise und kreisfreie Städte) dazu verpflichtet, ein **Jugendamt** zu errichten. Das Jugendamt wiederum setzt sich gemäß § 70 SGB VIII aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss zusammen. Während die Verwaltung des Jugendamtes die konkreten Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, bestimmt der Jugendhilfeausschuss die Leitlinien der Politik zur Kinder- und Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß § 71 SGB VIII aus Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. Kreistag) und aus Mitgliedern von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und entscheidet über fachliche und finanzielle Fragen.

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind Wohlfahrtsverbände (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutscher Bundesjugendring, DRK) sowie Jugendverbände. Mit 79 Prozent aller Träger stellen die freien Träger im Vergleich zu den öffentlichen Trägern den größeren Anteil der Einrichtungen für die Kinder- und Jugendhilfe.⁹ Indem Mitglieder der freien Träger auch im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, haben diese ein politisches Mitspracherecht auf kommunaler Ebene.

Ebenfalls ein Mitspracherecht haben gemäß § 4a SGB VIII **selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**. Personen, die selbst Leistungsberechtigte oder Leistungsempfänger nach dem SGB VIII sind, sowie ehrenamtlich tätige Personen können durch den Zusammenschluss zur Selbstvertretung mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten und ihre eigenen Interessen vertreten. Die öffentliche Jugendhilfe ist zur Kooperation von selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung verpflichtet. Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse auch im Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes vertreten sein.

Außerdem gibt es die **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)**, einen bundesweiten Zusammenschluss der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Vertreten sind die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Zusammenschluss aller 17 Landesjugendämter), oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder, Jugendverbände und Landesjugendringe, Spitzenver-

9 Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 129 vom 28. März 2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_129_225.html.

bände der freien Wohlfahrtspflege, Fachorganisationen und Einrichtungen für Personal und Qualifizierung.¹⁰ Mit dem Zusammenschluss auf Bundesebene können Leitlinien entwickelt und die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe einheitlich in der Politik vertreten werden.

2. Kindeswohlgefährdung und deren Erkennung

Eine Kindeswohlgefährdung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder -verantwortliche Personen.¹¹ Das Jugendamt ist darauf angewiesen, Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhalten. Dies kann durch Angehörige oder Bekannte der Familie erfolgen, oder durch Fachkräfte mit engem Kontakt zu Familien, wie beispielsweise Ärzte, Lehrer und Erzieher.

Gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen, sog. U-Untersuchungen, ermöglichen die frühe Erkennung von Kindeswohlgefährdungen. In einigen Bundesländern überwachen Gesundheitsämter die Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen. Diese sind in den meisten Bundesländern nicht verpflichtend, sind aber von den gesetzlichen Krankenkassen (gemäß § 26 SGB V) zu erstatten und somit für die Familie kostenlos.¹²

Zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sind nach § 4 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**¹³ Geheimnisträger verpflichtet, Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen.¹⁴ Damit sind Fachkräfte aus psychosozialen und gesundheitsbezogenen Berufsgruppen angesprochen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen das Gefährdungsrisiko einschätzen, gegebenenfalls Gespräche mit Betroffenen führen, den Betroffenen Hilfsangebote unterbreiten oder das Jugendamt informieren sollen. Nicht nur die Ärzte der Vorsorgeuntersuchungen, sondern auch Hebammen, Psychologen, Berater, Sozialarbeiter, Erzieher und Lehrer gehören zu den Fachkräften, die aufgrund ihres regelmäßigen Kontaktes zu Familien und deren Kindern Kindeswohlgefährdungen erkennen und notfalls das Jugendamt informieren müssen.

-
- 10 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Mitglieder, abrufbar unter <https://www.agj.de/wir-ueber-uns/mitglieder.html>.
 - 11 Jungmann, Tanja, Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 19. Februar 2024, abrufbar unter <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kin-derschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>.
 - 12 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), zuletzt geändert am 12. Mai 2023 (BAnz AT 12.07.2023 B2).
 - 13 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).
 - 14 Barth, Michael, Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive, 2022, S. 10, abrufbar unter https://www.fruuehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Expertise-Gewichtige-Anhaltspunkte-fuer-Kindeswohlgefuehrung-b.pdf.

Im **Schulwesen** ist nach § 13a SGB VIII die Sozialarbeit an Schulen bundesgesetzlich vorgesehen. Die Schulsozialarbeit erfolgt durch Fachkräfte, die teilweise von den Schulen, teilweise von öffentlichen oder freien Trägern beschäftigt werden.¹⁵ Kinder- und Jugendhilfe an Schulen erfolgt aber auch beispielsweise durch Ganztagsangebote, für die mit außerschulischen Partnern Kooperationen geschlossen werden, um ganztägige Erziehung und Betreuung zu ermöglichen.¹⁶ Auch diese Fachkräfte sind verpflichtet, Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

3. Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung

Für Familien in belasteten Lebenslagen bietet das bundesweite **Hilfsnetzwerk „Frühe Hilfen“** auf kommunaler Ebene Unterstützung für Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren.¹⁷ Unterstützende Angebote umfassen Lotsendienste in Geburtskliniken, die Familien über Hilfsangebote beraten,¹⁸ oder Gesundheitskräfte, die häusliche Betreuung für Familien während der Schwangerschaft, Geburt, dem Wochenbett und der Stillzeit anbieten.¹⁹ Ehrenamtliche Paten unterstützen Familien im Alltag durch Kinderbetreuung oder durch Hilfe im Haushalt.²⁰

Melden Fachkräfte oder das soziale Umfeld einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung, ist das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, eine **Gefährdungseinschätzung** vorzunehmen, die unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat. Um festzustellen, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, hat das Jugendamt – wenn gefahrlos möglich – die Erziehungsberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die Risikoabschätzung einzubeziehen. Gegebenenfalls ist außerdem ein Hausbesuch vorzunehmen oder die Vertrauensperson, die einen Verdacht gemeldet hat, (Arzt, Hebamme, Sozialarbeiter, Lehrer) in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen.

-
- 15 Vgl. dazu: Zankl, Philipp, Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland, Forschungsstand und Entwicklungstendenzen, Hrsg.: Deutsches Jugendinstitut, München 2017, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Schulsozialarbeit.pdf.
- 16 Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13. und 14. Mai 2004 bzw. der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. und 4. Juni 2004, Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“, S. 5, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_04_Zusammenarbeit_Schule_Jugendhilfe.pdf. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27. Mai 2020 bzw. der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020, Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I, S. 1, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_06_18-KMK-JFMK-Ganzttag-Sek-I.pdf.
- 17 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Frühe Hilfen – Ein Überblick, 2. Auflage, 5. April 2023, S. 1, abrufbar unter https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Infopapier-Fruhe-Hilfen-Ein-Ueberblick-bf.pdf.
- 18 NZFH, Geburtskliniken und Lotsendienste, abrufbar unter <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/kooperationen-in-den-fruehen-hilfen/geburtskliniken-und-lotsendienste/>.
- 19 NZFH, Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen, abrufbar unter <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/gesundheitsfachkraefte-in-den-fruehen-hilfen/>.
- 20 NZFH, Freiwillige in den Frühen Hilfen, abrufbar unter <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/freiwillige-in-den-fruehen-hilfen/>.

Wenn das Jugendamt nach erfolgter Einschätzung das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält oder die Erziehungsberechtigten nicht bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken, ist das Gericht anzurufen. Bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes nimmt das Jugendamt das Kind ohne eine familiengerichtliche Entscheidung in Obhut (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Wenn die Erziehungsberechtigten nach der unverzüglichen Unterrichtung über die Inobhutnahme dieser widersprechen, ist nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII das Kind an sie zurückzugeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kinderwohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, oder das Jugendamt hat nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Kindeswohl herbeizuführen.

Bei der familiengerichtlichen Feststellung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB kann das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 und Abs. 4 BGB beschließen. Hierzu gehören insbesondere: das Gebot für Eltern, Kind oder einer dritten Person, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, ein Ortsverbot oder Kontaktverbot auszusprechen, gerichtlich eine Erklärung des Erziehungsberechtigten zu ersetzen oder die elterliche Sorge teilweise oder vollständig zu entziehen. Im Jahr 2022 wurde in 28.518 Fällen in das elterliche Sorgerecht durch die Entscheidung des Familiengerichts eingegriffen.²¹

Bei einer erfolgten **Inobhutnahme** durch das Jugendamt wird das Kind oder der Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht.²² Dazu zählen die Bereitschaftspflege (Pflegefamilien) und Jugendhilfeeinrichtungen. Im Jahr 2017 war der höchste Stand an Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Betreuung außerhalb der eigenen Familie: 148.143 wuchsen in einem Heim und 91.420 in einer Pflegefamilie auf. Seit 2017 sind die Fallzahlen von Betreuung in Heimen rückläufig, seit 2018 (mit einem Höchststand von 91.640 Kindern) gehen die Fallzahlen von Betreuung in Pflegefamilien leicht zurück.²³ Im Jahr 2022 wuchsen rund 121.000 junge Menschen in einem Heim, rund 86.000 in einer Pflegefamilie auf.²⁴ Nach Zahlen aus dem Jahr 2012 wuchsen jüngere Kinder bis zum zehnten Lebensjahr häufiger in einer Pflegefamilie auf als ältere Kinder ab dem elften Le-

21 Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB), Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung, Sachstand vom 1. August 2023, abrufbar unter <https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/andere-aufgaben/mitwirkung-familiengericht-kindeswohlgefaehrung>.

22 § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

23 Destatis, Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html.

24 Destatis, Pressemitteilung Nr. 493 vom 21. Dezember 2023, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/12/PD23_493_225.html.

bensjahr. Hier überwogen die Fallzahlen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Heimen. Über vier Jahre verbrachten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchschnittlich in einer Pflegefamilie, weniger als zwei Jahre im Heim.²⁵

Maßnahmen wegen einer Kindeswohlgefährdung werden nicht nur für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ergriffen, sondern auch für **junge Volljährige** gemäß §§ 41 f. SGB VIII, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht dazu in der Lage sind, eine eigenverantwortliche und angemessene Lebensführung zu bestreiten. Mit dem vollendeten 21. Lebensjahr wird im Regelfall die Leistung eingestellt. Sie kann aber auch – in begründeten Einzelfällen – bis spätestens zum Eintritt des 27. Lebensjahrs gewährt werden²⁶. Leistungen umfassen gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII pädagogische und therapeutische Maßnahmen, Beratungen, soziale Gruppenarbeit, die Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand oder einen Betreuungshelfer, betreutes Wohnen unterschiedlicher Art sowie Unterhaltsleistungen.²⁷

Auch **Kinder und Jugendliche aus dem Ausland** können gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder durch Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.²⁸ Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn dieses Kind oder dieser Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Während der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt hat das Landesjugendamt gemäß § 42b SGB VIII darüber zu entscheiden, ob das Kind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes bleibt, in ein anderes Jugendamt desselben Landes verteilt wird oder ein Umzug in das nächstgelegene Land erfolgt (weil das Land die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII bereits erfüllt hat). Wenn durch die Zuweisung des Kindes in ein anderes Jugendamt sein Wohl gefährdet würde, der Gesundheitszustand dies nicht zulässt, die Zusammenführung mit einem Verwandten kurzfristig erfolgen kann oder wenn der Minderjährige nach einem Monat ab vorläufiger Inobhutnahme noch nicht in das neu zugewiesene Jugendamt gebracht wurde, ist die Verteilung ausgeschlossen und der Minderjährige bleibt in dem Jugendamt, welches diesen vorläufig in Obhut genommen hat. Geschwister dürfen nur im Ausnahmefall voneinander getrennt werden, das Alter des Minderjährigen ist nach § 42f SGB VIII festzustellen. In Deutschland war die Kinder- und Jugendhilfe zum Stichtag

25 Destatis, Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html.

26 Die Obergrenze ist die Vollendung des 27. Lebensjahres. Dieses ergibt sich aus der Definition des „jungen Menschen“ in § 7 Abs. 1 Nr. 4. Die Hilfe ist demnach spätestens zum Ende des Tages vor Erreichen des 27. Lebensjahres zu beenden.

27 Vgl. dazu: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige, Sachstand vom 20. Juni 2017, WD 9 - 030/2017, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/516758/c63a9a646c72bdf51652e1054a0a2485/WD-9-030-17-pdf.pdf>.

28 Elmayer, Edda in: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 6 Rn. 14.

31. Oktober 2022 für insgesamt 25.084 unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige zuständig. Insgesamt 21.295 unbegleitete minderjährige Ausländer wurden im Jahr 2022 an Jugendämter verteilt.²⁹

4. Das Jugendamt und die Justiz

In der Justiz haben die Familien- und Jugendgerichte in gerichtlichen Verfahren die Jugendämter zu beteiligen (§§ 50, 52 SGB VIII).

Das **Familiengericht** ist Teil des Zivilgerichts und entscheidet beispielsweise über Sorgerechtsfragen nach Trennungen, aber auch über die Verpflichtung der Eltern zur Annahme von Hilfe, oder über die Entziehung des Sorgerechts aufgrund von Kindeswohlgefährdungen.³⁰ Das zivilgerichtliche Verfahren ist geregelt im **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**³¹. Verfahren in Kindschaftssachen werden gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt durchgeführt. Der vom Gericht festgelegte Termin, in dem das Jugendamt angehört wird und die verfahrensfähigen Beteiligten persönlich erscheinen sollen, soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, durch eine Beschleunigungsrüge nach § 155b FamFG eine unverzügliche Maßnahme zum Wohl des Kindes zu treffen. Das Familiengericht hat gemäß § 158 Abs. 1 FamFG dem Kind oder Jugendlichen einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Interessenwahrnehmung des Kindes erforderlich ist, insbesondere wenn Gründe nach § 158 Abs. 2 und 3 FamFG vorliegen. Weiterhin besteht nach § 159 und § 160 FamFG die Verpflichtung des Gerichts, Kinder und Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören.

In **Strafverfahren**, in denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, das Kind also mögliches Opfer einer Straftat ist, besteht nach § 5 KKG die Pflicht für das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde, unverzüglich das zuständige Jugendamt darüber zu informieren. In § 5 Abs. 2 KKG sind mögliche gewichtige Anhaltspunkte aufgelistet.

Das strafrechtliche **Jugendgericht** entscheidet über strafrechtlich relevante Handlungen von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre). Das Jugendamt unterrichtet das Gericht über bisher erbrachte Leistungen und getroffene Maßnahmen, unterbreitet Vorschläge und prüft, ob für den Jugendlichen oder Heranwachsenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen.

29 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Mai 2023, S. 12, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>.

30 Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt., Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter, Kinderschutz, abrufbar unter <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-machen-wir-fuer-alle/kinderschutz/>.

31 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206).

5. Kinderschutzpolitik

Die **öffentlichen Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe** durch Bund, Länder und Gemeinden haben sich in den Jahren 2009 (26,9 Milliarden Euro) bis 2019 (54,9 Milliarden Euro) verdoppelt. Davon sind 67,2 Prozent der Ausgaben auf die Kindertagesbetreuung entfallen, 23,7 Prozent auf die Hilfen zur Erziehung und die restlichen Ausgaben für Angebote der Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit sowie Fortbildungen und sonstige Aufgaben.³² Die Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe steigen konstant an, im Jahr 2022 lagen diese bei 65,8 Milliarden Euro.³³ Die meisten Ausgaben fallen dabei für die Kommunen und die Bundesländer an.³⁴ Der Kinder- und Jugendplan des Bundes umfasste im Jahr 2023 ein Budget von 239,1 Millionen Euro,³⁵ für 2024 waren zunächst nur mehr 194,5 Millionen Euro vorgesehen.³⁶ Die geplante Kürzung der Mittel für den Kinder- und Jugendplan 2024 des Bundes in Höhe von 44,6 Millionen Euro, also um 18,6 Prozent,³⁷ wurde jedoch nicht realisiert: Aufgrund von Kritik, Demonstrationen und offenen Briefen von Verbänden, Politikern und Bürgern wurden im Haushaltsentwurf die Kürzungen wieder gestrichen.³⁸

Seit 2018 ist eines der politischen Hauptziele im Bereich der Kinderrechte, dass diese im Grundgesetz verankert werden. Dieses Ziel wurde bereits im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode festgehalten³⁹, im Januar 2021 scheiterte aber ein dementsprechender Gesetzentwurf an der

32 Destatis, Pressemitteilung Nr. 504 vom 14. Dezember 2020, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_504_225.html.

33 Destatis, Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in 1.000 Euro, Sachstand vom 23. November 2023, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html>.

34 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder- und Jugendhilfereport 2024 – Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel, S. 44.

35 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023, 5. August 2022, Drucksache 20/3100, Einzelplan 17, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 12.

36 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024, 18. August 2023, Drucksache 20/7800, Einzelplan 17, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 13.

37 Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Haushalt 2024: Bundesregierung will KJP um 19 Prozent kürzen, 5. Juli 2023, abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/haushalt-2024-bundesregierung-will-kjp-um-19-prozent-kuerzen>.

38 Deutscher Bundestag, Stabiler Familien-Etat mit knapp 14 Milliarden Euro beschlossen, 30. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw05-de-familie-senioren-frauen-jugend-977696>.

39 Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 12. März 2018, S. 21, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag-data.pdf.

erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit.⁴⁰ Auch die Regierungskoalition der aktuell 20. Legislaturperiode strebt die **Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz** an. Denn die Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention sind das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, das Kindeswohlprinzip (vorrangig im Interesse des Kindes zu handeln) und das Recht auf Beteiligung.⁴¹ Sowohl das Kindeswohlprinzip als auch das Recht auf Beteiligung seien, so die Kritik, im nationalen Recht noch nicht hinreichend umgesetzt, sodass die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz erstrebt wird.

Mit Inkrafttreten des **Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)**⁴² im Jahr 2012 wurde durch Schaffung des KKG und durch Änderungen im SGB VIII insbesondere der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen in Form von Misshandlungen verstärkt.⁴³ Die Evaluation dessen im Jahr 2015 hat wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Kinderschutzpolitik in Deutschland gegeben.⁴⁴ Mit dem Ziel einer Reform des SGB VIII fand in den Folgejahren ein Dialogprozess statt, der in einen Abschlussbericht⁴⁵ mündete. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2021 schließlich das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**⁴⁶ erlassen. Dieses ermöglicht beispielsweise die Mitspracherechte von Leistungsempfängern in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe durch den selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII. Es erleichtert nach § 8 Abs. 3 SGB VIII die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten, hat Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII eingerichtet, stärkt die Rechte von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und deren Familien (§§ 10 ff., 35a ff. SGB VIII) und hat die Betreuung und Nachbetreuung junger Volljähriger erweitert (§§ 40 f. SGB VIII).

-
- 40 BMFSFJ, Kinderrechte ins Grundgesetz, 15. November 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>.
- 41 BMFSFJ, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Dezember 2022, S. 5, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffd3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>.
- 42 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975).
- 43 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kinderschutz und Kinderrechte in Deutschland, Kurzinformation vom 13. Oktober 2016, WD 9 - 3000 - 059/16.
- 44 BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Dezember 2015, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-96262>.
- 45 BMFSFJ, Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, Februar 2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/158532/c1a544b357ca570e0aa9688cdafd0b18/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-data.pdf>.
- 46 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

Im Jahr 2021 erfolgte außerdem eine **Änderung des JuSchG**⁴⁷, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren im Netz schützen soll.⁴⁸ Internetdienste sind verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen gegen Interaktionsrisiken zu treffen, und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sorgt für die Durchsetzung des Medienschutzes für Kinder und Jugendliche.⁴⁹

Auch das 2021 in Kraft getretene **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**⁵⁰ hat kinderschutzrechtliche Änderungen hervorgebracht: In § 48a Strafprozessordnung (StPO)⁵¹ wurde eine Regelung für besonders schutzbedürftige Zeugen geschaffen und ein ausdrückliches Beschleunigungsgebot eingefügt; in § 23b Abs. 3 GVG⁵² wurden Qualifikationserfordernisse für Familienrichter geschaffen. Mit den überarbeiteten §§ 158-159 FamFG wurden die Aufgaben und Anforderungen an den Verfahrensbeistand und die persönliche Anhörung des Kindes geregelt, und nach § 37 JGG⁵³ sind nun für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte besondere Qualifikationen im Bereich der Jugendernziehung erforderlich.

Aktuell sollen außerdem mit einem neuen Gesetzentwurf Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.⁵⁴ Dies soll durch die gesetzliche Verankerung des Amtes eines **Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch** von Kindern und Jugendlichen und den daran angesiedelten Betroffenenrat sowie der Verankerung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfolgen. Es soll ein regelmäßiger Lagebericht zum Ausmaß sexu-

47 Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742).

48 BMFSFJ, Reform des Jugendschutzgesetzes tritt in Kraft, 30. April 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/reform-des-jugendschutzgesetzes-tritt-in-kraft-161184>.

49 BMFSFJ, Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-jugendschutzgesetzes-147956>.

50 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810).

51 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

52 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190).

53 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099).

54 Familienportal, Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 19. Juni 2024, abrufbar unter <https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-staerkDen-241570>. Zu den Zielen der Bundesregierung vgl. auch: Jugendstrategie der Bundesregierung, 1. Auflage Juni 2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/182006/23961663e1f2082fc7b3236f2cf97009/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-die-jugendstrategie-der-bundesregierung-flyer-data.pdf>.

ellen Kindesmissbrauchs erfolgen und ein neues Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gebildet werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhält einen Präventionsauftrag.⁵⁵

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine **inklusive Kinder- und Jugendhilfe** zu etablieren.⁵⁶ Im Jahr 2021 wurde das KJSG erlassen, mit dem die Inklusion als Leitgedanke im Kinder- und Jugendhilferecht verankert wurde (§ 9 Nr. 4 SGB VIII) und eine Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe für diejenigen bezweckt, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Aktuell ist in §§ 35a-40 SGB VIII die gesonderte Hilfe nur für diejenigen Kinder und Jugendliche reguliert, die eine (drohende) seelische Behinderung haben. Diese Kinder und Jugendlichen erhalten bei Bedarf ambulante Hilfe, können in Tageseinrichtungen, anderen teilstationären Einrichtungen oder dauerhaften Wohneinrichtungen untergebracht werden oder können eine geeignete Pflegeperson zugewiesen bekommen. Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung und auf die Förderung ihrer Beziehungen zu ihrem Kind, § 37 SGB VIII. Von diesen Regelungen profitieren allerdings nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung. Für die rund 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung gelten vorrangig die Eingliederungshilfe SGB IX⁵⁷ oder die sogenannte "Behindertenhilfe" nach dem SGB XII⁵⁸. Sie haben zwar neben den Leistungen aus dem Eingliederungsrecht auch die allgemeinen Ansprüche auf Leistungen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII, allerdings nicht nach den gesonderten Vorschriften der §§ 35a ff. SGB VIII.⁵⁹ Künftig sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden und alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung ihre Rechte durch Beratungen und verbindliche Verfahrenslotsen verwirklichen können.⁶⁰

* * *

-
- 55 Familienportal, Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 19. Juni 2024, abrufbar unter <https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-staerkDen-241570>.
- 56 BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten, 19. Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendhilfe-inklusive-gestalten-234904>.
- 57 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).
- 58 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).
- 59 Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 10 Rn. 50.
- 60 BMFSFJ, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkengesetz – KJSG), 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>.